



peter-CORNELIUS-KONSERVATORIUM
DER STADT MAINZ

Musikschule

Schul- und Entgeltordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Präambel
- § 2 Unterrichtsangebot
- § 3 Ensemble- und Ergänzungsfächer
- § 4 Übertritte
- § 5 Auftritte und Wettbewerbe
- § 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer
- § 7 Anmeldung und Abmeldung
- § 8 Verweildauer
- § 9 Unterricht
- § 10 Leihinstrumente und Bibliothek
- § 11 Entgelt
- § 12 Entgeltordnung
- § 13 Inkrafttreten der Schul- und Entgeltordnung

§ 1 Präambel

- (1) Die Musikschule ist gegliedert in
Grundstufe/EMP (Elementare Musikpädagogik)
Unterstufe
Mittelstufe
Oberstufe
SVA (Studienvorbereitende Ausbildung)
- (2) Musikunterricht wird erteilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Für Erwachsene, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, gelten besondere Bedingungen (s. §§ 8, 11 (5) und 12.18 ff).
- (3) Der Unterricht findet im Hauptgebäude in der Binger Straße 18 sowie in den Räumen der Kooperationspartner statt.

§ 2 Unterrichtsangebot

- (1) Grundstufe/Elementare Musikpädagogik (EMP)
 - a) Eltern-Kind-Gruppen (z.B. Musikgarten) für Kinder ab 6/18 Monaten, in Begleitung eines Erwachsenen. Kursdauer bis zum Beginn der Musikalischen Früherziehung möglich.
 - b) Musikalische Früherziehung (MFE) in Gruppen für 4- bis 6-jährige Kinder. Kursdauer 24 Monate.
 - c) Elementares Musizieren in Gruppen für 6- bis 8-jährige Kinder. Kursdauer mindestens 12 Monate.
- (2) Unter-/Mittelstufe
 - a) Instrumentaler oder vokaler Gruppenunterricht
 - b) Instrumentaler oder vokaler Einzelunterricht
 - c) Ergänzungsfächer (in der Unterstufe freiwillig, in der Mittelstufe obligatorisch)
- (3) Oberstufe
 - a) Instrumentaler oder vokaler Einzelunterricht
 - b) Ergänzungsfächer (obligatorisch)
 - c) Studienvorbereitung in Musiktheorie und Gehörbildung

(4) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die SVA dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium und umfasst

- a) instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht (2 Unterrichtseinheiten/Woche, bis zu 90 Minuten),
- b) instrumentalen oder vokalen Nebenfachunterricht (1 Unterrichtseinheit/Woche, bis zu 45 Minuten),
- c) Musiktheorie und Gehörbildung (1 Unterrichtseinheit/Woche, 60 Minuten).

Voraussetzung zur Aufnahme in die SVA ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Für die Teilnehmer der SVA gilt § 3 (3) a) und b) sowie die „Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung“.

(5) Ein Wechsel der Unterrichtsform kann jeweils zum 01.05. oder 01.11. des Jahres vorgenommen werden und bedarf eines schriftlichen Antrages vor dem 01.03. bzw. 01.09. sowie der Zustimmung der Musikschulleitung.

Diese Termine gelten auch für Anträge auf Lehrerwechsel.

(6) Projekte

Zeitlich begrenzte Unterrichtsangebote auf spezielle Ziele hin (z. B. Musicalprojekt)

§ 3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Musiktheorie und Gehörbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe

Dieser Unterricht dient der allgemeinen musikalischen Ausbildung. Er stellt eine wichtige Ergänzung zum Instrumental- und Vokalunterricht dar.

(2) Kammermusik

Sie ist ein unerlässlicher Bestandteil der instrumentalen Ausbildung. Sie wird projektweise angeboten.

(3) Ensembles

- a) Instrumentalschülerinnen und -schüler sind verpflichtet, nach Bedarf in einem der Orchester bzw. Ensembles des Konservatoriums mitzuwirken.
- b) Schülerinnen und Schüler, die kein Orchesterinstrument spielen, müssen in der Mittel- und Oberstufe bei Bedarf in Kammermusikprojekten mitwirken (Klavierbegleitung, Duo, Trio usw.).

(4) Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern ist möglich, ohne ein Instrumental- oder Vokalfach belegt zu haben (s. § 12.12).

§ 4 Übertritte

- (1) Der Übertritt von der Unter- zur Mittelstufe sowie von der Mittel- zur Oberstufe kann durch eine Übertrittsprüfung nach den Richtlinien des VdM (s. Strukturplan) erfolgen. Der Nachweis der Mittel- bzw. Oberstufenreife wird durch eine Urkunde bescheinigt.
- (2) Die Übertrittsprüfung besteht aus einem Vorspiel, einem theoretischen Teil und dem Nachweis von Ensemblespiel.

§ 5 Auftritte und Wettbewerbe

- (1) Die Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich am Klassenvorspiel oder einem öffentlichen Vorspiel (z. B. Musikschulkonzert) teilzunehmen.
- (2) Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Hauptfachlehrkraft.

§ 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Die Ferienzeiten sowie die Regelung der beweglichen Ferientage und der gesetzlichen Feiertage entsprechen denen der allgemein bildenden Schulen in Mainz.
- (2) Es gibt Gruppen- und Einzelunterricht in Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 90 Minuten, für die entsprechende Entgeltsätze Gültigkeit haben (s. § 12).
- (3) Aus zwingend notwendigen betrieblichen Gründen, wie Prüfungswoche, Fortbildungsveranstaltungen usw., kann der Unterricht einmal im Schuljahr ausfallen.

§ 7 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Dafür ist das vorgesehene Formular zu benutzen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2)
 - a) Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler in die Musikschule erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung (vgl. § 7 (2) e)).
 - b) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Lehrkraft sowie die Aufnahme zusätzlichen Unterrichts bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrkraft und nach Zustimmung der Direktion einer schriftlichen Vertragsänderung.
 - c) Beim Übergang von der Grundstufe zur Unterstufe haben Schülerinnen und Schüler der Musikschule Vorrang, die
 - (in der Grundstufe) einen Kurs nach § 2 (1) b) oder (1) c) abgeschlossen haben, oder
 - ihren Unterricht als Praktikumschülerinnen/Praktikumsschüler der Studienabteilung erhalten (vgl. § 9 (6)).
 - d) Direkter Eintritt in die Unter-, Mittel- oder Oberstufe ist nach Maßgabe der freien Plätze der Musikschule in der Regel nach Reihenfolge der Anmeldungen möglich.
 - e) Auf Antrag der Eltern oder volljähriger Schülerinnen/Schüler kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler außerhalb der Reihenfolge in die Musikschule aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist ein positives Ergebnis eines Testvorspiels.
- (3) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Musikschulleitung. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde.
- (4) An- bzw. Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Konservatoriums rechtswirksam. Absprachen mit Lehrkräften haben keinerlei vertragliche Wirkung!
- (5) Abmeldungen sind nur jeweils zum 30.04. und 31.10. möglich. Das Kündigungsschreiben muss zwei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum vorliegen (zum 01.03. und 01.09.). Es gilt das Eingangsdatum.
- (6) Kündigungen zu anderen Terminen sind nur ausnahmsweise und aus unabweisbaren Gründen auf schriftlichen Antrag möglich. Sie müssen zwei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum vorliegen. Über die Annahme entscheidet der Direktor.
- (7) Für Kurse der Grundstufe/EMP nach § 2 (1) b) und (1) c) gilt ein Sonderkündigungsrecht in den ersten beiden Unterrichtsmonaten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Die nächste Abmeldemöglichkeit von diesen Kursen nach den ersten beiden Unterrichtsmonaten ist zum Ablauf eines Unterrichtsjahres.

§ 8 Verweildauer

Die Verweildauer von Erwachsenen über 21 Jahren in der Musikschule darf in der Regel 5 Jahre nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Ensembles. Im Falle einer Überschreitung ist die Musikschulleitung zu einer Kündigung des Unterrichtsvertrages berechtigt.

§ 9 Unterricht

- (1) Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich und regelmäßig besucht werden. Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich korrekt verhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Leitung befolgen.
- (2) Kann eine Schülerin/ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht besuchen, so ist dies der Lehrkraft nach Möglichkeit vor der Stunde mitzuteilen. Ist diese Mitteilung nicht möglich, ist der Lehrkraft spätestens in der darauffolgenden Stunde eine Entschuldigung - bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten - vorzulegen.

Ein Anspruch auf Nachholen von versäumtem Unterricht besteht nicht.

- (3) Die Musikschulleitung kann, nach vorausgegangener erfolglos gebliebener Verwarnung, in folgenden Fällen die Kündigung des Unterrichtsvertrages zum nächsten Monatsende aussprechen:
 - a) bei Verstößen gegen die Schulordnung sowie gegen Anordnungen der PCK-Leitung oder der Lehrkraft,
 - b) bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder mangelndem Fleiß,
 - c) bei Nichtteilnahme an obligatorischen Vorspielen bzw. am Unterricht der obligatorischen Ergänzungsfächer,
 - d) bei Nichtbezahlung des Entgelts.
- (4) Im Falle der Erkrankung einer Lehrkraft ist das Konservatorium bemüht, eine Vertretung zu stellen. Gelingt dies nicht, wird der Unterricht, soweit es möglich ist, telefonisch abgesagt.
Wenn im Kalenderquartal der Unterricht von seiten des Konservatoriums mehr als 4 mal abgesagt werden muss, wird ein Monatsentgelt erstattet, muss er mehr als 8 mal abgesagt werden, werden zwei Monatsentgelte erstattet.
- (5) Lehrerwechsel sowie Wechsel der Unterrichtsdauer / -form sind nur auf schriftlichen Antrag an die Direktion möglich.

- (6) Sofern Unterricht als Praktikumsunterricht der Studienabteilung stattfindet, gilt ergänzend:
- a) Studierende der Fachrichtung Musikpädagogik des Konservatoriums absolvieren ein dreisemestriges Unterrichtspraktikum. Dieses Praktikum findet unter der fachmethodischen Betreuung einer Lehrkraft des Konservatoriums statt. Schülerinnen und Schüler der Musikschule können zu diesem Praktikumsunterricht eingeteilt werden.
 - b) Die Schülerin/der Schüler werden zu der betreuenden Lehrkraft eingeteilt.
 - c) Der Unterricht findet in den Räumen des Konservatoriums sowie in den Räumen der Kooperationspartner statt.
- (7) Die Musikschulleitung kann die Kündigung des Unterrichtsvertrages aussprechen, wenn der gewünschte Unterricht nicht mehr angeboten werden kann.

§ 10 Leihinstrumente und Bibliothek

- (1) Die Musikschule verleiht an Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Musikinstrumente. Voraussetzung ist der Abschluss eines Leihvertrages zwischen dem Konservatorium und dem Entleiher.
Der tadellose Zustand des entliehenen Instrumentes muss von der Lehrkraft jährlich sowie am Ende der Ausleihe überprüft und schriftlich bestätigt werden.
Die Leihfrist ist in der Regel auf 2 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus dem Konservatorium sind die Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Für die Beschädigung entliehener Instrumente ist Ersatz zu leisten. Reparaturen dürfen nur in Absprache mit dem Konservatorium ausgeführt werden.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Das Entgelt für die Instrumentenausleihe ist der Entgeltordnung zu entnehmen (§ 12.24).
- (5) PCK-Schülerinnen und -Schüler können die Bibliothek des Konservatoriums kostenlos nutzen, wobei pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der entliehenen Werke vorausgesetzt werden. Die Entleihenden - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - haften für Beschädigung und Verlust. Bei Ausscheiden aus dem Konservatorium sind alle entliehenen Bücher und Noten unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Entgelt

- (1) Der Unterricht ist entgeltspflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und in 12 Monatsraten zu zahlen.
Nach Unterrichtsaufnahme ergeht seitens des Konservatoriums eine Zahlungsaufforderung. Das Entgelt wird monatlich im Voraus von der Stadtkasse per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist nach vollzogener Einteilung vorzulegen.
In schriftlich begründeten Fällen kann Abweichendes vereinbart werden.
- (3) a) Entgeltermäßigungen werden gewährt bei mehreren Kindern einer Familie mit Hauptwohnsitz Mainz, die gleichzeitig die Musikschule des Konservatoriums besuchen. Dies bezieht sich auf die jeweiligen vollen Entgeltsätze und beträgt bei

2 Kindern	15 %
3 Kindern	25 %
4 und mehr Kindern	35 %

Das Entgelt wird auf volle Beträge aufgerundet. Die Entgeltsätze nach §§ 12.12 bis 12.24 können nicht ermäßigt werden.
- b) Geschwistern von Schülerinnen und Schülern, für die Entgelt nach §§ 12.12, 12.13, 12.14 und 12.15 berechnet wird bzw. die ein entgeltfreies Fach belegen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- c) Geschwistern von Entgeltermäßigten wird eine Ermäßigung nach Punkt 3 a) gewährt (vgl. § 11(4)).
- (4) Es besteht für die Mainzer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, zu 66 % oder 33 % vom Entgelt befreit zu werden. Diese Entgeltermäßigungen können von den Schülerinnen/Schülern bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit der Antragsteller und der Förderungswürdigkeit der Schülerin/des Schülers. Die Bedürftigkeit und die Förderungswürdigkeit müssen jährlich nachgewiesen werden. Genehmigte Entgeltermäßigungen gelten ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Bis zum 30.11. des Jahres, in dem die Ermäßigung gewährt wurde, kann eine Verlängerung der Entgeltermäßigung für das darauffolgende Jahr beantragt werden.
Für Elementare Musikpädagogik (§§ 12.9, 12.10 und 12.11) kann nur eine 33 %-ige Ermäßigung gewährt werden. Für die Fächer nach den §§ 12.12 bis 12.24 kann keine Entgeltermäßigung gewährt werden.

- (5) Erwachsenen (nach § 1 (2)) mit Wohnsitz in Mainz kann auf Antrag Entgeltermäßigung gewährt werden, wenn es sich um Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten oder um soziale Härtefälle handelt. In genehmigten Fällen ermäßigt sich das Entgelt um 20 %.

Alle anderen Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

- (6) Schülerinnen und Schüler der SVA werden bei der Gewährung von Geschwisterermäßigung nicht einbezogen.
- (7) Scheidet die Schülerin/der Schüler durch form- und fristgerechte Abmeldung zu dem gegebenen Kündigungstermin aus, erlischt die Entgeltspflicht. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, ist das Entgelt bis zum nächsten Kündigungstermin weiterzuzahlen.
- (8) In Krankheits- oder Verhinderungsfällen der Schülerinnen/Schüler besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht.

§ 12 Entgeltordnung

Die monatliche Rate des Jahresentgelts beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre

	Minuten	Jahresentgelt (zahlbar in 12 Raten)	Betrag monatl.
§ 12.1 Einzelunterricht	30	684,00 €	57,00 €
§ 12.2 Einzelunterricht	45	1020,00 €	85,00 €
§ 12.3 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	30	396,00 €	33,00 €
§ 12.4 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	45	576,00 €	48,00 €
§ 12.5 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	60	768,00 €	64,00 €
§ 12.6 Instrumentalgruppe (drei und mehr Schülerinnen/Schüler)	45	420,00 €	35,00 €
§ 12.7 Instrumentalgruppe (drei und vier Schülerinnen/Schüler)	60	564,00 €	47,00 €
§ 12.8 Instrumentalgruppe (fünf und mehr Schülerinnen/Schüler)	135	540,00 €	45,00 €
§ 12.9 Grundstufe/EMP Eltern-Kind-Gruppen	30	288,00 €	24,00 €
§ 12.10 Grundstufe/EMP Musikalische Früherziehung	60	372,00 €	31,00 €
§ 12.11 Grundstufe/EMP Elementares Musizieren	60	420,00 €	35,00 €
§ 12.12 Ergänzungsfächer nach § 3 ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 11 (3) nicht möglich)		144,00 €	12,00 €
§ 12.13 Theoriekurs zur Vorbereitung auf ein Studium Dauer: 2 Semester (pauschal) (Ermäßigung nach § 11 (3) nicht möglich)	45	144,00 €	

§ 12.14 Chor/Juniororchester, Jazz- und Popchor, Ensembles ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 11 (3) nicht möglich)	144,00 €	12,00 €
§ 12.15 Kinderchor, Sing- und Spielkreis ohne Haupt- fachbelegung (Ermäßigung nach § 11 (3) nicht möglich)	72,00 €	6,00 €
§ 12.16 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) (Ermäßigung nach § 11 (4) und 11 (6) nicht möglich)	2160,00 €	180,00 €

§12.17 Projekte: Einmalzahlung. Die Höhe des Entgelts wird nach dem jeweiligen Personal- und Sachaufwand ermittelt.

für Erwachsene ab 21 Jahre

	Minuten	Jahresbetrag <small>(zahlbar in 12 Raten)</small>	Betrag monatl.
§ 12.18 Einzelunterricht	30	1056,00 €	88,00 €
§ 12.19 Einzelunterricht	45	1500,00 €	125,00 €
§ 12.20 Partnerunterricht	30	636,00 €	53,00 €
§ 12.21 Partnerunterricht	45	900,00 €	75,00 €
§ 12.22 Gruppenunterricht	45	756,00 €	63,00 €

§ 12.23 Projekte: Einmalzahlung. Die Höhe des Entgelts wird nach dem jeweiligen Personalaufwand ermittelt.

§ 12.24 Leihinstrumente	204,00 €	17,00 €
-------------------------	----------	---------

Entgeltfrei ist:

Sinfonie-Orchester

§ 13 Inkrafttreten der Schul- und Entgeltordnung

Die Schul- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Frühere Schul- und Entgeltordnungen werden mit diesem Datum ungültig.